

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lenzing“

Gliederung

1. **Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich**
2. **Planungsanlass, Planungserfordernis**
3. **Auswirkungen der Änderungsplanung**
4. **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
5. **Umweltschutz**
6. **Verfahrensablauf**

1. **Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 00.00.2018 die 2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lenzing“ als Satzung beschlossen.

2. **Planungsanlass, Planungserfordernis**

Anlass dieser Planänderung waren Anfragen von interessierten Grundstückseigentümern bezüglich des Rückbaues eines Scheunengebäudes und der Neuerrichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, die nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht realisierbar sind. Das im vorhandenen, rechtskräftigen B-Plan dargestellte Baufeld ist zu drei Seiten durch eine Baugrenze und zu einer Seite durch eine Baulinie definiert. Das vorh. Baufeld orientiert sich nicht an den tatsächlichen Grundstücks- bzw. Eigentumsgrenzen. Zur Realisierung der geplanten Bebauung soll das Baufeld entsprechend der vorh. Grundstücksgrenzen angepasst werden. Die im bisherigen B-Plan vorgesehenen Flächen für PKW-Stellplätze lassen sich in der Realität nicht darstellen bzw. sind die Stellplatzflächen nicht nutzbar. Auf eine Festsetzung der Stellplatzflächen soll verzichtet werden.

Um die entsprechenden Nutzungsvorstellungen der Grundstückseigentümer und die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde umzusetzen, soll folgende 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden:

- *Verschiebung und Aufweitung des vorhandenen Baufeldes unter Berücksichtigung der Grundstücksgrenzen*
- *Entfall der Festlegung der Flächen für PKW-Stellplätze*

Durch die Planungsziele der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lenzing“ geht die grundsätzliche städtebauliche Konzeption des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht verloren.

3. Auswirkung der Änderungsplanung

Neben den geplanten Änderungen ergeben sich durch dieses Verfahren keine weiteren Auswirkungen.

Durch diese Planänderung werden keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt.

Eine wesentliche Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht erkennbar.

Die Verschiebung des Baufensters keine Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung.

Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht insgesamt den Planungsgrundsätzen des §1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Diese Planänderung verursacht für die Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Kosten.

4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Vorliegende Änderung ist nicht erkennbar. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, so dass keine nachteiligen Folgen für den Natur- und Landschaftshaushalt entstehen.

5. Umweltschutz

Da es sich um eine vereinfachte Planänderung handelt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- Angaben über verfügbare umweltbezogene Informationen, sowie
- einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen.

6. Verfahrensablauf

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurden vorab beteiligt.

Da durch die vorliegende Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 00.00.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lenzing“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Aufgestellt
Ladbergen, den 00.00.2018

Festgestellt
Lienen, den 00.00.2018

.....
U. Saatkamp
(Architekt)

.....
S. Döring
(Gemeindeamtsrat)